

Gebührensatzung **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Wedel**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche i. V. mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel in der Sitzung am 20.01.2026 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Wedel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
6. Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung von Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

- I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

Erdbestattungen

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen nicht verlängerbar

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab für Kleinkinder bis zu ¼ Jahr für Nutzungsrecht 5 Jahre | 219,00 € |
| a) Reihengrab für Särge bis 120 cm Länge für Nutzungsrecht 20 Jahre | 1.131,00 € |
| b) Reihengrab für Särge über 120 cm Länge in Rasenlage für Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.635,00 € |

2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|---|------------------------|------------|
| a) Egenbüttelweg, je Grabbreite
verlängerbar | Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.450,00 € |
| b) Breiter Weg, je Grabbreite
verlängerbar | Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.382,00 € |
| c) Waldfriedhof, je Grabbreite Eichenhain
verlängerbar | Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.459,00 € |

Urnenbestattungen

3. Urnenreihengrabstätten

Waldfriedhof		
Urnengrab für 1 Urne in Rasenlage	Nutzungsrecht 20 Jahre	881,00 €
nicht verlängerbar		

4. Urnenwahlgrabstätten

a) Friedhofsteile Breiter Weg und Egenbüttelweg		
Urnengrab für 2 Urnen	Nutzungsrecht 20 Jahre	864,00 €
verlängerbar		
b) Friedhofsteile Breiter Weg, Egenbüttelweg, Waldfriedhof		
Urnengrab für 4 Urnen	Nutzungsrecht 20 Jahre	1.070,00 €
verlängerbar		

Gemeinschaftsgrabstätten Nr. 5 bis 7.

5. Gemeinschaftsgrabfeld Egenbüttelweg

1 Erdgrab	Nutzungsrecht 25 Jahre	1.807,00 €
1 Urnengrab	Nutzungsrecht 20 Jahre	1.174,00 €
verlängerbar		

6. Gemeinschaftsgrabfeld Gräser

Urnengrab für 1 Urne	Nutzungsrecht 20 Jahre	1.287,00 €
verlängerbar		

7. Gemeinschaftsgrabfeld Namenloses Urnengrab

1 Urnengrab einschließlich Gesamtanlage und Unterhaltung, Waldfriedhof		1.089,00 €
nicht verlängerbar		

8. Muslimisches Grabfeld

1 Erdgrab	Nutzungsrecht 25 Jahre	2.369,00 €
verlängerbar		

9. Grabgedächtnisfeld

je Grabmal für 5 Jahre		263,00 €
------------------------	--	----------

Baumgrabstätten

10. Waldgräber

Urnengrab für 2 Urnen	Nutzungsrecht 20 Jahre	1.245,00 €
Familienbaum für 8 Urnen	Nutzungsrecht 20 Jahre	4.980,00 €
verlängerbar		

11. Baum-Rundanlage

für 2 Urnen
verlängerbar

Nutzungsrecht 20 Jahre

1.309,00 €

12. Apfelgarten / Obstgarten

für 2 Urnen
verlängerbar

Nutzungsrecht 20 Jahre

1.368,00 €

13. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12 berechnet.

Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte 34,90 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen anderer Berechtigter 34,90 €
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder einer Sitzgelegenheit
 - a) Kissensteine oder Holzkreuze 34,90 €
 - b) Sonstige Grabmale oder Sitzgelegenheiten 100,90 €

III. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze und das Abhügeln von Grabstätten.

1. für Särge bis 120 cm 331,00 €
2. für Särge über 120 cm 662,00 €
3. für Särge Waldfriedhof EICHENHAIN 795,00 €
4. für Urnen 220,00 €
5. für Urnen Waldfriedhof EICHENHAIN und Waldgräber 265,00 €
6. Gebühr für die Wiederaufsetzung einer noch nicht verjährten Urne nach einer Erdbestattung. 66,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle 1) 275,00 €
Benutzung der Waldfriedhofskapelle 1) 295,00 €
Benutzung Abschiedsraum 1) 31,40 €

	Beisetzung ohne Bestatter	165,10 €
2.	Benutzung der Kühlkammer und Nebenräume je angefangene drei Tage	44,20 €
3.	Erstherrichtung	
	Erstherrichtung / 2-tlg. Urne	36,00 €
	Erstherrichtung / 1-tlg. Erde	100,00 €
	Erstherrichtung / 2-tlg. Erde	110,00 €
	Erstherrichtung / 3-tlg. Erde	122,00 €
	Erstherrichtung / 4-tlg. Erde	132,00 €
	Erstherrichtung / 2-tlg. Urne mit Baum	148,00 €
	Erstherrichtung / 4-tlg. Urne	70,00 €
	Erstherrichtung / 1-tlg. Gemeinschaft	165,00 €
	Erstherrichtung / 1-tlg. Gemeinschaft Gräser	51,00 €
4.	Fundamentausschachtung	72,00 €

V. Gebühr für Ausgrabungen

Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben (Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr, usw.).

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsausschuss die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2019 außer Kraft.
2. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 27.01.2026 (Az.: 897.1--009 - 31558) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wedel den 03.02.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel
Der Kirchengemeinderat
(Kirchensiegel)



Handwritten signature: Heide Ziemer-Bock

Vorsitzende

Handwritten signature: Baller

Mitglied / Vors. des Friedhofsausschusses

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird nach vorherigem Hinweis im "Wedel-Schulauer-Tageblatt" unter "Amtliche Bekanntmachungen" mit vollem Wortlaut auf der Homepage des Friedhofs "www.Friedhof-Wedel.de" veröffentlicht.

Wedel den 03.02.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel
Der Kirchengemeinderat
(Kirchensiegel)



Heidi Zimmer-Rock

Vorsitzende

Balleh

Mitglied / Vors. des Friedhofsausschusses

- 1) "Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchengliedes der Evangelischen Kirche ist in der Kirche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel gebührenfrei."